

# **Richtlinie der Schloss-Stadt Hückeswagen zur Förderung von Steckersolargeräten (Balkon-PV)**

*Entwurfssfassung vom 02.06.2023*

## **1. Zweck der Förderung**

Ziel der Förderung ist, den Anteil und die Nutzung erneuerbar erzeugter Energien innerhalb der Schloss-Stadt Hückeswagen durch die Installation zusätzlicher Steckersolargeräte zu erhöhen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Insbesondere soll dadurch ein Anreiz zur Anschaffung solcher Anlagen bei Einwohnerinnen und Einwohnern geschaffen werden, denen kein eigenes oder geeignetes Dach zur Errichtung einer Photovoltaik-Dachanlage zur Verfügung steht.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird der Erwerb neuer Steckersolargeräte zum Anschluss an den Stromkreis eines Wohnhauses oder einer Wohnung. Ein Steckersolargerät (häufig steckerfertige Photovoltaik-Anlage, Balkonkraftwerke oder Balkon-PV genannt) im Sinne dieser Richtlinie besteht aus einem oder mehreren Solarmodulen, einem Wechselrichter und einem Anschlusskabel mit Stecker sowie ggf. einem Montagesystem.

Die Wechselrichterausgangsleistung muss mindestens 250 Watt und darf höchstens 600 Watt betragen. Diese Obergrenze entspricht der aktuell gültigen Leistungsgrenze. Sollte diese während der Laufzeit dieser Richtlinie angepasst werden, so sind Steckersolargeräte im Rahmen der dann gültigen Bedingungen ebenfalls förderfähig. Steckersolargeräte, die zwar eine Wechselrichterausgangsleistung von mehr als 600 Watt aufweisen, aber auf diesen Wert gedrosselt werden können, sind ebenfalls förderfähig.

## **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen (natürliche Personen), die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit erstem Wohnsitz in Hückeswagen gemeldet sind.

## **4. Fördervoraussetzungen**

4.1. Es werden nur Steckersolargeräte gefördert, die neu beschafft und mindestens 5 Jahre auf dem Stadtgebiet der Schloss-Stadt Hückeswagen betrieben werden. Bei vorzeitigem Wegzug des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin aus der Schloss-Stadt Hückeswagen kann das Steckersolargerät stattdessen am neuen Wohnort durch die fördernehmende Person oder durch eine andere Person am ehemaligen Wohnort betrieben werden. In diesen Fällen ist die Schloss-Stadt Hückeswagen darüber schriftlich zu informieren und ggf. der neue Anlagenbetreiber zu nennen.

4.2. Je Wohneinheit wird nur ein Gerät gefördert.

- 4.3. Je antragstellender Person wird nur ein Gerät gefördert.
- 4.4. Jedes Gerät kann nur einmal gefördert werden.
- 4.5. Das Steckersolargerät muss beim örtlichen Netzbetreiber (BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH bzw. BEW Netze GmbH) sowie im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur angemeldet werden.
- 4.6. Die Vorgaben des Netzbetreibers müssen eingehalten werden.
- 4.7. Bei Antragstellenden, die zur Miete wohnen, muss das Einverständnis des Vermieters bzw. Haus- oder Wohnungseigentümers bzw. der Eigentümergemeinschaft vorliegen, sofern diese für den Betrieb des Steckersolargeräts rechtlich erforderlich ist.
- 4.8. Das Steckersolargerät entspricht den zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen gesetzlichen und normativen Anforderungen und Vorgaben (z.B. CE-Kennzeichnung, VDE-Anwendungsregeln), s. auch Nr. 2.

## **5. Förderausschlüsse**

- 5.1. Geräte, die vor dem Erhalt des Bewilligungsbescheids beschafft wurden. Es gilt das Datum der Rechnung oder eines gleichwertigen Belegs.
- 5.2. Geräte, deren Standorte planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen.
- 5.3. Geräte, die an einem ungeeigneten Standort aufgestellt werden. Das sind beispielsweise Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung nicht erreicht werden. Das ist der Fall bei Modulen, die nach Norden, Nordosten oder Nordwesten ausgerichtet oder (beispielsweise durch Gebäude oder Vegetation) verschattet sind.
- 5.4. Geräte an gewerblich genutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- 5.5. Anträge von an der Erstellung der Richtlinie unmittelbar beteiligten Personen sowie deren Haushaltsangehörige.

## **6. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

- 6.1. Der Zuschuss beträgt pauschal 150,00 Euro, jedoch maximal 50 % der Kosten.

## **7. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- 7.1. Die Antragstellung erfolgt schriftlich unter Verwendung des bereitgestellten Antragsformulars. Der Antrag kann per E-Mail oder per Post eingereicht werden.
- 7.2. Anträge werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs bis zur Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Budgets berücksichtigt.

- 7.3. Antragstellende, deren Anträge über dieses Budget hinausgehen, werden auf eine Warteliste gesetzt und entsprechend informiert. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, z.B. weil derzeit in Prüfung befindliche Anträge negativ beschieden werden, rücken die Anträge in der Reihenfolge nach Eingangsdatum nach.
- 7.4. Sind die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, wird der antragstellenden Person ein Bewilligungsbescheid auf dem gleichen Weg zugestellt, auf dem die Antragstellung erfolgt ist. Mit der Bewilligung wird der Förderbetrag reserviert. Eine Auszahlung erfolgt erst, nachdem alle Nachweise vorliegen und geprüft wurden.

## **8. Verwendungsnachweis und Auszahlungsverfahren**

Als Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses sind folgende Nachweise in Kopie einzureichen:

- 8.1. Rechnung bzw. Kassenquittung des beschafften Gerätes, mit Betrag, Datum und Bezeichnung des Steckersolargerätes.
- 8.2. Anmeldebestätigung der Anlage beim Netzbetreiber,
- 8.3. Registrierungsbestätigung der Anlage im Marktstammdatenregister,
- 8.4. Foto des betriebsbereiten Steckersolargerätes,

Die Auszahlung erfolgt, nachdem alle Nachweise vorliegen und geprüft wurden.

Die Nachforderung weiterer Unterlagen zum zweifelsfreien Nachweis bleibt vorbehalten.

## **9. Aufhebung der Bewilligung, Rückforderung von Zuschüssen, Prüfung**

- 9.1. Die Verwendungsnachweise müssen spätestens 6 Monate nach Bewilligung vollständig vorliegen, andernfalls erfolgt die Aufhebung der Bewilligung. Eine Verlängerung ist im Einzelfall möglich.
- 9.2. Die Schloss-Stadt Hückeswagen behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn
  - eine Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
  - das Steckersolargerät nicht dem Förderzweck entsprechend verwendet wird,
  - gegen diese Richtlinie verstoßen wird.
- 9.3. Die Schloss-Stadt Hückeswagen behält sich weiterhin vor, den Betrieb im Sinne der Richtlinie stichprobenartig zu kontrollieren.

## **10. Ausschluss des Rechtsanspruchs**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses. Das Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Schloss-Stadt Hückeswagen. Bewilligung und Auszahlung erfolgen aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und auf Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen gemäß der in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien.

## **11. Haftungsausschluss**

- 11.1. Die Bewilligung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- 11.2. Die Schloss-Stadt Hückeswagen übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb geförderter Leistungen oder Gegenstände.
- 11.3. Aus der Förderung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen ergibt sich keine rechtliche Zulässigkeit des betriebenen Steckersolargeräts. Die antragsstellende Person ist für den sicheren Betrieb des Steckersolargeräts, die sichere Anbringung und die Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen selbst verantwortlich.

## **12. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am xx.xx.2023 in Kraft und gilt bis zur Ausschöpfung des verfügbaren Budgets, längstens aber bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2023.

## Anlagen

Benötigte Unterlagen:

- Antragsformular  
[Der Link zum Antragsformular wird später eingefügt]
- Anmeldung bei der BEW:  
<https://www.bew-netze.de/einspeiser/erzeugungsanlagen/erzeugungsanlage-bis-600-va/>
- Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur:  
<https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>

Weiterführende Informationen:

- Häufig gestellte Fragen zu steckerfertigen PV-Anlagen des VDE FNN (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V., Forum Netztechnik/Netzbetrieb):  
<https://www.vde.com/de/fnn/themen/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>
- Ertragsrechner der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Berlin:  
<https://solar.htw-berlin.de/rechner/stecker-solar-simulator/>
- Informationsflyer der Deutschen Gesellschaft für Solarenergie (DGS) e.V.:  
<https://www.dgs.de/fileadmin/bilder/Dokumente/SolarRebell-Flyer.pdf>
- PV-Lotse der DGS:  
<https://www.dgs.de/service/pvlotse/steckersolar/>
- Informationen der Bundesnetzagentur zu Balkon-PV-Anlagen:  
[https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/A\\_Z\\_Glossar/B/BalkonPV.html](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/A_Z_Glossar/B/BalkonPV.html)
- Informationen der Verbraucherzentrale:  
<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>